

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

**SpBFh - Sozialpädagogische Betreuungen
und Familienhilfe gGmbH**
Schwalbenstr. 1
68309 Mannheim
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für das Leistungsangebot
Tagesgruppe Helmstadt
Rabanstraße 32

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 27.04.2021 werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppe Helmstadt Rabanstraße 32

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **168,45 €/ pro Berechnungstag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 39,23 € pro Berechnungstag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **14,93 €/ pro Berechnungstag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.07.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

28.02.2025

Heidelberg, 20.06.2023

Für die Leistungsträger

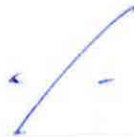


örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis
Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



SpBFh - Sozialpädagogische Betreuungen
und Familienhilfe gGmbH
Leistungserbringer



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung